



Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

An die
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287
Fax: +49 30 18615 506287
E-Mail: von-boehmer@bmwi.bund.de
Internet: www.agsvb.de

AZ.: 2-01.1
Berlin, 07. Oktober 2009

Rundschreiben 6/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern hat in einem Rundschreiben vom [15. Juli 2009](#) Durchführungshinweise für die **Übertragung und Abgeltung von Urlaub bei Krankheit** aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20.01.2009 (Az.: [C-350/06](#)) für **Tarifbeschäftigte** bekannt gegeben. Das Bundesarbeitsgericht gibt mit seiner Entscheidung vom 24.03.2009 ([Az.: 9 AZR 983/07](#)) seine entgegenstehende bisherige Rechtsprechung auf und folgt dem EuGH. Danach ist der gesetzliche Mindesturlaub (vier Wochen) auch nach Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes zu gewähren, wenn die/der Beschäftigte wegen Arbeitsunfähigkeit diesen nicht nehmen konnte. Da der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX nach der Rechtsprechung ein unabdingbarer gesetzlicher Mindesturlaub ist, ist diese Regelung auch für diesen Urlaubsanspruch zu Grunde zu legen. Für den darüber hinaus gehenden tariflichen Urlaubsanspruch bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Die Einzelheiten des Rundschreibens finden Sie unter dem obigen Link.

Für Beamtinnen und Beamte wurde analog hierzu die [Erholungsurlaubsverordnung](#) vom 21.07.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 ([BGBl. I Nr. 44 vom 24.07.2009](#)) geändert,

jedoch mit dem Unterschied, dass im Hinblick auf die erwähnte Entscheidung des EuGH der gesamte Erholungsurlaubsanspruch nach § 5 Abs. 1 – 3 EUrlV erhalten bleibt, wenn Beamtinnen und Beamte aus Krankheitsgründen innerhalb der Fristen nach § 7 EUrlV ihren Urlaub nicht antreten konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer